

AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTENHAUSEN



Nummer 1/2

Donnerstag, 13. Januar 2022

69. Jahrgang

Das neue Jahr sieht mich freundlich an, und ich lasse das alte mit seinem Sonnenschein und Wolken ruhig hinter mir.

Johann Wolfgang von Goethe

Freuen wir uns darauf, wie wir uns freuen,
wenn uns ein Kind geboren wird.
Lachen wir es an, das neue Jahr, lächeln wir ihm zu!

Charles Dickens

Möchte Dir dies Jahr
in der behäglichen Ruh
verfließen,
mit der Du es zu
beginnen scheinst ...

Caroline von Schelling

Fege den Staub des
letzten Jahres fort
und mit ihm alle
unguten Gefühle.

Weisheit aus China

Ein neues Jahr
nimmt seinen Lauf.
Die junge Sonne
steigt herauf.
Bald schmilzt
der Schnee,
bald taut das Eis.
Bald schwillt
die Knospe
schon am Reis.
Und ob wir nicht bis
morgen schau,
Wir wollen hoffen
und vertraun.

Deutsches Sprichwort

Jeder wünscht sich langes Leben,
seine Kisten voller Geld,
Wiesen, Wälder, Äcker, Reben –
Klugheit, Schönheit, Ruhm der Welt,

doch wenn alles würde wahr
was man wünscht zum neuen Jahr,
dann erst wär es um die Welt,
glaubt es, jämmerlich bestellt.

Heinrich Daniel Zschokke

Prosit Neujahr!

*Ob gut oder schlecht, wird später klar,
doch bringt's nur Gesundheit und fröhlichen Mut
und Geld genug,
dann ist's schon gut.*

Wilhelm Busch

Neujahrswunsch:

**Weniger Rede,
mehr Gedanken,
weniger Interessen,
mehr Gemeinsinn.**

Walther Rathenau

**Glück und Segen
auf allen Wegen!
Frieden im Haus
jahrein, jahraus!
In gesunden und in
kranken Tagen
Kraft genug, Freud
und Leid zu tragen.
Stets im Kasten ein
Stücklein Brot,
das geb' uns Gott.**

Volkswaise

*Erst am Ende eines
Jahres weiß man, wie
sein Anfang war.*

Friedrich Nietzsche

*Ein Rauch verweht,
ein Wasser verrinnt,
eine Zeit vergeht,
eine neue beginnt.*

Joachim Ringelnatz



Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 11.01.2022

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung begrüßte Bürgermeister Engesser das komplette Team des Polizeipostens Dettenhausen, welches aus drei Personen – den Polizeioberkommissaren Fuchs und Strobel sowie Polizeihauptmeisterin Usenbenz besteht.

Anschließend umriss der Leiter des Polizeipostens, Herr Fuchs, die Tätigkeiten und Aufgaben der **Polizei in Dettenhausen** im Rahmen eines **Erfahrungsberichts**.

Er betonte, es sei ihm und seinem Team wichtig, für die Bewohner der Gemeinde als Ansprechpartner und Helfer da zu sein. Ferner teilte er mit, dass konkrete Berichte (Kriminalitäts- bzw. Verkehrsunfallstatistik) noch im Laufe des Jahres folgen werden. Im Laufe des Jahres werde zudem der Umzug des Polizeipostens in die neuen Räumlichkeiten (Störrenstr. 40; ehemals Drogeriemarkt Schlecker) erwartet.

Zum Polizeimuseum, welches aktuell in der derzeitigen Dienststelle in der Störrenstr. 8 untergebracht ist, teilte Bürgermeister Engesser mit, dass die Gemeinde bestrebt sei, eine Lösung gemeinsam mit Herrn Strobel zu entwickeln.

Das Gremium und Bürgermeister Engesser lobten die Tätigkeit des Polizeipostens und betonten dessen Wichtigkeit für die Gemeinde.

Unter dem Tagesordnungspunkt **Mitteilungen der Verwaltung** berichtete Hauptamtsleiter Römmich, dass die Gemeinde seitens des Landratsamtes Böblingen wegen der geplanten Vollsperrung der Kreisstraße K 1050 vom 30.05. – 16.12.2022 zwischen Waldenbuch und Weil im Schönbuch angehört wurde. Im Rahmen dieser Anhörung machte die Gemeinde darauf aufmerksam, dass diese Baumaßnahme bzw. die Vollsperrung bereits seit März 2020 andauert und Dettenhausen durch die damit zusammenhängende Umleitung vor allem zu den Stoßzeiten nicht unwesentlich durch zusätzlichen Verkehr belastet werde. Dies zeige sich u. a. auch bei innerörtlichen Straßensanierungsvorhaben und Bauarbeiten im Bereich der Umleitungsstrecke (K 6947 = Weiler Straße, Störrenstraße und Schulstraße; L 1208 = Stuttgarter Straße und Tübinger Straße). Keinesfalls dürfe die Umleitungssituation jedoch andauern, bis die Sanierung der Landesstraße L 1208 erfolge.

Ferner teilte Hauptamtsleiter Römmich mit, dass am Samstag, 29.01.2022 ein mobiles Impfteam des DRK Tübingen nach Dettenhausen komme. Die Impfkation finde von 11.15 Uhr – 16.30 Uhr in der Schönbuchhalle statt.

Angeboten werden die Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfung (sog. Booster-Impfung) für Personen ab 12 Jahren. Als Impfstoffe werden Biontech, Moderna und Johnson & Johnson angeboten. Die Gemeinde begrüßt diese Aktion, die ohne Terminvergabe erfolgt.

Fahrerflucht nach Sachbeschädigung des Brunnens in der Waldenbucher Straße

Am 23. Dezember 2021 gegen 10:30 Uhr hat ein Fahrzeug in der Waldenbucher Straße die Steinmauer am Brunnen beschädigt und sich unerlaubt von der Unfallstelle entfernt bzw. keine Meldung an die Polizei oder die Gemeindeverwaltung gemacht.

Der Sachschaden beläuft sich auf rund 2.500 Euro.

Die Gemeinde bittet ihre Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe: Hat jemand etwas gesehen?

Sachdienliche Hinweise nimmt der Polizeiposten Dettenhausen (Tel. 0 71 57 – 53 52 20) oder das Ordnungsamt (Tel. 0 71 57 – 126 -30) entgegen.

Für Hinweise, die zur Feststellung der Täter führen, setzt die Gemeinde eine Belohnung von 50 € aus.

Einbruch in die Versorgungshütte und die Geschäftsstelle des VfL Dettenhausen

In der Nacht vom 27. auf den 28. Dezember 2021 wurde in die Versorgungshütte und in die Geschäftsstelle auf dem Sportgelände in der Pfrondorfer Straße eingebrochen.

Dabei entstand ein sehr hoher Sachschaden.

Im Sinne der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ordnung bittet die Gemeinde ihre Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe: Hat jemand etwas gesehen?

Sachdienliche Hinweise nimmt der Polizeiposten Dettenhausen (Tel. 0 71 57 – 53 52 20) entgegen.

Bitte seien Sie aufmerksam und achtsam!

Vollsperrung der Seitenstraße in der Zeit vom 17.01.2022 bis 30.06.2022

Aufgrund eines Neubaus in der Seitenstraße muss die Seitenstraße im Zeitraum vom 17.01.2022 bis zum 30.06.2022 voll gesperrt werden.

Der Fußgängerverkehr ist nunmehr von der Seitenstraße in die Bachstraße für den genannten Zeitraum nicht mehr möglich und muss deshalb über die Silberstraße – Bachstraße – Schulstraße bzw. die Tübinger Straße und die Schulstraße umgeleitet werden.

Eine Umleitung wird eingerichtet und entsprechend ausgeschildert.



Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Grundsteuerbescheid für Eigentümer

Alle Grundstückseigentümer erhalten zeitnah einen Grundsteuerbescheid und eine Beilage mit wichtigen Informationen zur Grundsteuerreform. Der Grundsteuerbescheid ist für Ihre persönlichen Unterlagen bestimmt. Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzabteilung unter der Telefonnummer 07157/126-46 oder steueramt@dettenhausen.de.

Beilage zu den Grundsteuerbescheiden 2022

3

Hinweise zur Grundsteuerreform – insbesondere zu den im Jahr 2022 notwendigen Schritten

I. Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform

Sie haben heute Ihren Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 erhalten. Dieser wurde auf den derzeit geltenden bundesgesetzlichen Grundlagen erlassen. Diese Regelungen gelten auch für die Berechnung der Grundsteuer in den Jahren 2023 und 2024.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) bildet ab dem 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus.

Wir informieren Sie nachfolgend über geplanten Umsetzungsschritte der Grundsteuerreform, die rechtlichen Verpflichtungen für Sie als Grundstückseigentümer/in und wo Sie weitere Informationen zur Grundsteuerreform erhalten können.

II. Steuererklärung - zeitlicher und tatsächlicher Ablauf

Für die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchzuführende Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte sind Sie als Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r verpflichtet, **schon in diesem Jahr (2022) eine Steuererklärung an die Finanzverwaltung des Landes/Finanzamt** abzugeben, nicht an Ihre Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung. Dazu wird die Finanzverwaltung des Landes im Laufe des Frühjahrs 2022 aufrufen.

Ergänzend dazu beabsichtigt die Finanzverwaltung des Landes, voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2022 Erläuterungen und Ausfüllhilfen zur Steuererklärung zu veröffentlichen. Erläuterungen zu der Steuererklärung werden auch auf der Internetseite www.Grundsteuer-BW.de bereitgestellt.

In der Steuererklärung müssen Sie u.a. Angaben zu dem am Stichtag 1. Januar 2022 für Ihr Grundstück maßgebenden Bodenrichtwert machen. Diesen hat der für Ihre Gemeinde/Stadt zuständige Gutachterausschuss festzustellen. Die Bodenrichtwerte sollen frühestens ab Juli 2022 über www.Grundsteuer-BW.de eingesehen werden können. Sofern Ihr Bodenrichtwert noch nicht zur Verfügung steht, bitten wir Sie, das Portal zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzurufen.

Die Steuererklärung ist elektronisch abzugeben. Dies kann zum Beispiel über das Portal ELSTER der Finanzämter vorgenommen werden. Nähere Informationen zur ELSTER-Registrierung finden Sie unter www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig zu registrieren, da der Anmeldeprozess einige Zeit andauert.

III. Grundsteuer-Messbescheide, Grundsteuerbescheide, Hebesatz, Höhe der Grundsteuer

Der Steuermessbetrag wird, wie bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuer-Messbescheid festgesetzt. Er errechnet sich aus dem in der Hauptfeststellung zum 1. Januar 2022 festgestellten Grundsteuerwert, der mit der Steuermesszahl multipliziert wird.

Der Grundsteuer-Messbescheid bildet die Grundlage zur Berechnung der Grundsteuer.

Die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt sich aus dem von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde ab dem Jahr 2025 zu erlassenden Grundsteuerbescheid.

Entscheidend für die **Höhe der Grundsteuer ab 2025** ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der in Ihrer Gemeinde/Stadt im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Der neue Hebesatz wird sich vielerorts von dem bisherigen Hebesatz teilweise deutlich unterscheiden.

Die Gemeinde/Stadt kann den Hebesatz für 2025 erst festsetzen, wenn sie für die auf ihrem Gebiet liegenden Grundstücke die neuen Messbeträge aus den Messbescheiden des Finanzamts kennt.

Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Jahr 2024 vollständig vorliegen.

Vorher lässt sich daher nicht sagen, wie hoch der Hebesatz im Jahr 2025 sein wird, und in der Folge auch nicht, wie hoch die Grundsteuer 2025 für die einzelnen Grundstücke sein wird.

Hinweis: Ab 2025 wird es Belastungsverschiebungen zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen geben. Das heißt: Es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist, und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 die zwangsläufige Folge der Reform. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber musste die Grundsteuer infolgedessen neu regeln.

IV. Weitere Informationen

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de, auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/ sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde/Stadt.

Für Fragen zur neuen Grundsteuer stellt die Finanzverwaltung des Landes einen virtuellen technischen Assistenten (Chatbot) unter www.steuerchatbot.de zur Verfügung. Dieser wird laufend aktualisiert und erweitert.

Straßenbeleuchtung defekt!

Im Bereich des Gebiets „Sauwasen“ ist über die Feiertage mehrfach die Straßenbeleuchtung ausgefallen. Erfreulicherweise konnte der Elektriker eine Ersatzschaltung vornehmen. Bis zur endgültigen Ortung des Kabelschadens werden leider drei Lampen im Bereich Schneckenbuckel (Seitenaufgang) nicht funktionieren. Wir hoffen, dass der Schaden schnellstmöglich behoben werden kann und bitten um Verständnis.

4

Häckselplatz öffnet wieder!

Nach der Winterpause ist der Häckselplatz ab nächster Woche wieder geöffnet.

Öffnungszeiten

**freitags, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und**

samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bitte denken Sie daran, dass die Anlieferung kontrolliert wird und führen Sie ein Dokument mit, das sie entweder als Einwohner oder Grundstücksbesitzer in Dettenhausen legitimiert.

Selbstverständlich sind auch auf dem Häckselplatz die bestehenden Abstandsgebote einzuhalten.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Auf diese Widerspruchsrechte ist nach dem Bundesmeldegesetz einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

1. Melderegisterauskunft aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

2. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Seit vielen Jahren ist es üblich, Geburtstage älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Ehejubilare im Nachrichtenblatt der Gemeinde Dettenhausen und in den Tageszeitungen zu veröffentlichen. Dies ist nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes zulässig, sofern keine Auskunftssperre nach § 51 bzw. kein bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Veröffentlicht werden dürfen Name, Vorname, Doktorgrad sowie Datum und die Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende

Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Jubiläum.

Wer die Veröffentlichung seines Alters- oder Ehejubiläums nicht wünscht, hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Veröffentlichung seiner Daten zu widersprechen.

Hinweis: Unabhängig davon schreiben wir die betreffenden Alters- und Ehejubilare jeweils persönlich an.

3. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

4. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde übermittelt an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die in § 42 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgesellschaft. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Familienangehörigen können gem. § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 des Bundesmeldegesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes können die Betroffenen dieser Datenübermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Datenübermittlung.

Verfahren und Zuständigkeit

Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit - auch getrennt voneinander - mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft aus, also auch für die Folgejahre, außer er wird widerrufen.

Zuständig für die Entgegennahme und Eintragung der Widersprüche ist beim Bürgermeisteramt Dettenhausen das Meldeamt, Rathaus, Zimmer 1.7. Dort erhalten Sie von Frau Bosl, Tel. 126-35 oder Frau Seiler, Tel. 126-36 gerne weitere Auskünfte.

Das Antragsformular für eine „Übermittlungssperre für Melderegisterdaten“ finden Sie auch auf unserer Homepage www.dettenhausen.de – Formulare.

Bürgermeisteramt
Dettenhausen

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117
Krankentransporte
07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	07157 7055679
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch

Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

VERLAGSTIPPS:

Das Einbinden von Schriften in Word können Sie wie folgt vornehmen:
Im Menü von Microsoft Word unter „Extras“ -> „Optionen“ -> „Speichern“ das „TrueType Schriften einbetten“ aktivieren – danach die Datei wie gewohnt abspeichern.

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 14. Januar 2022

Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 4, Sindelfingen, Tel.: 07031-81 45 37

Fortuna-Apotheke, Störrenstr. 35, Dettenhausen, Tel.: 07157-6 10 15

Samstag, 15. Januar 2022

Sonnen-Apotheke, Mercedesstr. 11/1, Sindelfingen, Tel.: 07031-79 49 99

Central-Apotheke, Wettgasse 45, Schönaich, Tel.: 07031-65 13 88

Sonntag, 16. Januar 2022

Apotheke Diezenhalde, Freiburger Allee 57, Böblingen, Tel. 07031-27 38 89

Montag, 17. Januar 2022

Die Apotheke im Breuningerland, Tilsiter Str. 15, Sindelfingen, Tel.: 07031-9 57 90

Dienstag, 18. Januar 2022

Apotheke im Spitzholz, Feldbergstr. 61, Sindelfingen, Tel.: 07031-80 55 77

Apotheke Dr. Beranek, Bahnhofstr. 12, Schönaich, Tel.: 07031-65 73 73

Mittwoch, 19. Januar 2022

Flora-Apotheke, Hauptstr. 102, Weil im Schönbuch, Tel.: 07157-6 33 30

Löwen-Apotheke am Domo, Hirsauer Str. 8, Sindelfingen, Tel.: 07031-70 07 91

Donnerstag, 20. Januar 2022

Apotheken in den Mercaden, Wolfgang-Brumme-Allee 27, Böblingen, Tel.: 07031-4 35 21 00

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Außenbüro Filderstadt, Raiffeisenstraße 16, 70794 Filderstadt-Bonlanden, Tel. 0711 99076-0, Telefax 0711 99076-10, E-Mail: filderstadt@nussbaum-medien.de

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblatrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 17,05. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Gutscheine für Landesfamilienpass 2022 im Rathaus erhältlich

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, also auch ausländische Familien, derzeit insgesamt 22 Mal im Jahr unentgeltlich bzw. zu einem ermäßigten Eintritt die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen besuchen. Antragsberechtigte Familien können den Pass und die dazugehörige Gutscheinkarte für das Jahr 2022 ab sofort kostenlos im Rathaus beantragen.

Einen Landesfamilienpass können Familien beantragen, wenn sie mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern (auch Pflege- oder Adoptivkindern) in einem Haushalt leben. Alleinerziehende erhalten den Landesfamilienpass schon bei einem kindergeldberechtigten Kind, wenn sie mit diesem zusammen in einem Haushalt leben. Dies gilt auch für Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten, schwer behinderten Kind mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung zusammenleben, Kinderzuschlag bzw. Hartz IV-Leistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen und mit mindestens einem Kind zusammen in einem Haushalt leben.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Rathausbesuch - nur mit Termin und 3G-Nachweis!

3G-Regel für den Rathausbesuch ab 01. Januar 2022

Das Rathaus der Gemeinde Dettenhausen ist aus Infektionsschutzgründen für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Es ist notwendig, mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner einen Termin zu vereinbaren, wenn sich das Anliegen nicht telefonisch oder per E-Mail klären lässt.

Ab dem **01. Januar 2022** gilt laut der Corona-Verordnung die **3G-Regel** für den Rathausbesuch.

Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin Ihren Test-, Impf- oder Genesenennachweis sowie Ihren Personalausweis mit.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Marianne Rabel** vollendet am 14.01.2022 ihr 97. Lebensjahr.

Frau **Fethiye Geyik** vollendet am 15.01.2022 ihr 76. Lebensjahr.

Herr **Gerhard Hans Werz** vollendet am 15.01.2022 sein 74. Lebensjahr.

Herr **Leopold Maria Friedrich Kaiser** vollendet am 18.01.2022 sein 86. Lebensjahr.

Herr **Adolf Haug** vollendet am 18.01.2022 sein 81. Lebensjahr.

Herr **Michael Heinz-Otto Gommel** vollendet am 19.01.2022 sein 70. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Corona-Regeln ab 12. Januar 2022

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

» **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt

Aufgrund der stark ansteigenden Omikron-Welle und dem damit zu erwartenden erneuten Anstieg der Hospitalisierungen gelten die Regelungen der Alarmstufe II vorerst unabhängig von den Schwellenwerten bis zum 1. Februar 2022 weiter.

» **Alarmstufe II:** An Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Festpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Aufersschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten



Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht **müssen** Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundes.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien°°.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°°

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.



Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
°°Negativer Antigen-Test erforderlich



Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen
















Nachweislich geimpft oder genesen










































Nachweislich geimpft oder genesen und getestet


















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Volks- und Stadtfeste</p>	3G	3G	2G max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	nicht erlaubt
<p>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc. Gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)</p>	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	<p>1 Haushalt plus 5 weitere Personen</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 13 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt .</p> <p>Personen bis einschl. 13 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.</p> <p>Ausschließlich geimpfte/genesene Personen°: Innen: max. 10 Personen Außen: max. 50 Personen</p> <p>Kinder/Jugendliche bis einschl. 13 Jahre zählen nicht mit.</p> <p>°und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.</p>





































Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	Im Freien 		
 Öffentliche Verkehrsmittel 				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Religiöse Veranstaltungen   	Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, muss eingehalten werden.			
 Beherbergung   	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Messen und Ausstellungen   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		nicht erlaubt
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		 Sperrstunde von 22:30 Uhr bis 6 Uhr
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test	















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Körpernahe kosmetische Dienstleistungen   			 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test	 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test
















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Zuschauer*innen.
	Ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Einzelhandel (auch Flohmärkte)  	Ohne weitere Regelungen		 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:

Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Geträkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädienschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Waschsalons sowie Wochenmärkte.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen  3G	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	 2G	 2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien  3G		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen	 3G bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	 2G	 2G	nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   	 3G	 nur PCR-Test	 2G	 2G+

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften

Fundsachen

2 Schlüsselbunde

Nähere Informationen erhalten Sie beim Melde- und Passamt im Rathaus, Telefon 07157/126-35 oder 126-36.

Die aktuelle Fundsachenliste ist auch auf unserer Homepage www.dettenhausen.de unter Rathaus, Fundsachen abrufbar. Die aktuell gefundenen Gegenstände stellen wir ebenso auf die Facebook-Seite „Dettenhausen“.

Sonstige Mitteilungen

Kostenfreie und unabhängige Erstberatung

Energieberatung im Rathaus

Noch freie Beratungstermine

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie diese Angebote!



Nächste Termine:

Dienstag, 25.01.2022

Terminvereinbarung:

Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH,
Frau Mohr - Tel.: 0 70 71 - 56 79 60 oder unter
k.mohr@agentur-fuer-klimaschutz.de

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Mikrozensus startet am 10. Januar 2022 - Rund 55 000 Haushalte in der Befragung

Am 10. Januar startet bundesweit der Mikrozensus 2022. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushalts-erhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55.000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein Prozent der insgesamt rund 5,2 Millionen (Mill.) Haushalte im Südwesten.

Was ist der Mikrozensus?

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC, „Statistics on Income and Living Conditions“) gestellt. Seit dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder in welcher Erwerbssituation sie sind. 2022 wird die Erhebung um Fragen zur Wohnsituation der Menschen ergänzt. Der Mikrozensus liefert somit auch Ergebnisse zu Fragen der Barrierefreiheit der Wohnsitze in Baden-Württemberg.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, der Auskunftspflicht durch ein Telefonin-

**MEHR INITIATÜVE
FÜR WENIGER MÜLL**



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Mittwoch, 26.01.2022

Restmüll

Mittwoch, 19.01.2022

Mittwoch, 02.02.2022

Gelber Sack

Montag, 17.01.2022

Montag, 31.01.2022

Altpapier

Montag, 07.02.2022

Problemstoffsammelstelle

Freitags 15:00 – 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz

geschlossen

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

interview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamts nachzukommen oder einen Papierbogen auszufüllen. Eine volljährige Person kann die Auskünfte für alle Haushaltsmitglieder erteilen. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden diese anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

14

Landratsamt

Landratsamt Tübingen: Im neuen Jahr gilt für den Zutritt „3G“

Entsprechend der nun angepassten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist im neuen Jahr der Zutritt zu kommunalen Verwaltungen für nicht immunisierte Besucherinnen und Besucher nur mit einem maximal 24 Stunden alten bestätigten negativen Antigen-Schnelltest oder einem maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test möglich. Beim Zutritt zu den Gebäuden des Landratsamts und seinen Außenstellen ist deshalb seit Montag, 3. Januar 2022 der Nachweis über eine vollständige Impfung, den Genesenenstatus oder über das negative Testergebnis samt eines Ausweisdokuments vorzuhalten.

Im Sinne der weiterhin gebotenen Kontaktreduzierungen wird darum gebeten, dass für Anliegen, für die nicht zwingend ein persönlicher Termin notwendig ist, weiterhin die Möglichkeit der Erledigung per Telefon oder E-Mail der Vorzug gegeben wird. Auf der Kreishomepage www.kreis-tuebingen.de sind über die jeweiligen Abteilungsseiten (Rubrik „Abteilungen & Organisation“; von dort auf die betreffende Abteilung klicken) Kontaktmöglichkeiten für die Vereinbarung von Terminen und Informationen zu möglichen Online-Diensten ersichtlich.

Landratsamt Tübingen

Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung **Hinweis für Tierhalter zur Stichtagsmeldung**

Nach § 26 Abs. 3 Viehverkehrsverordnung sind alle Tierhalter verpflichtet

bis zum 15. Januar eines jeden Jahres

die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) dieses Jahres im Bestand vorhandenen Schweine, Schafe und Ziegen anzuzeigen.

Die Stichtagsmeldung kann nur mit Meldekarten über den LKV oder direkt über das Internet (www.hi-tier.de) erfolgen. Eine Meldung bei der Tierseuchenkasse ersetzt die Stichtagsmeldung nicht.

Die Meldepflicht gilt auch für angemeldete Tierhaltungen, die am 01.01.2022 keine Tiere halten, dies aber zukünftig wieder tun werden (sogenannte „Null-Meldung“).

Wenn die Schweine-, Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde, melden Sie bitte diese Tierhaltung bei der Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamts Tübingen ab.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 07071 207 3202).

Informationen zum Umtausch der Führerscheine nach altem Recht

Alte „Papier-Führerscheine“ (rosa, grau)

Seit dem in Kraft treten des neuen Fahrerlaubnisrechts am 01.01.1999 ist es möglich, den neuen EU-Kartenführerschein im Umtausch zu erhalten. Der neue Führerschein hat die Größe einer EC- oder Kreditkarte und ist in der Regel im gesamten EU-Bereich gültig. An Ihrer Fahrerlaubnis ändert sich durch den Umtausch nichts. Sie dürfen nach dem Umtausch auch weiterhin die bisher gültigen Fahrzeugklassen führen. Eine generelle **Umtauschpflicht** besteht bis spätestens **zum 19.01.2033** und ist zeitlich gestaffelt. Wann genau Sie Ihren Führerschein spätestens umtauschen müssen, entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Geburtsjahr	Frist
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Ein Umtausch zu einem früheren Zeitpunkt ist jedoch Pflicht, wenn Sie sich einen Internationalen Führerschein ausstellen lassen möchten oder Sie eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragen. Besonders empfehlenswert ist ein Umtausch bei Reisen ins Ausland.

Der neue (Ausstellung ab dem 19.01.2013) EU-Kartenführerschein ist auf 15 Jahre befristet. Nach 15 Jahren verliert die Führerscheinkarte ihre Gültigkeit. Ihre Fahrerlaubnis bleibt jedoch bestehen, so dass Sie nur eine neue Karte benötigen (keine erneute Fahrprüfung o.ä.). Kosten: 25,30 €

Alte EU-Plastikführerscheine

Auch die ersten bereits als Plastikkarte ausgestellten Führerscheine sind von dieser Umtauschpflicht betroffen. Dies betrifft die EU-Kartenführerscheine, die **vor dem 19.01.2013** ausgestellt wurden. Die hierfür festgelegte Frist können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Ausstellungsjahr	Frist
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Der neue (Ausstellung ab dem 19.01.2013) EU-Kartenführerschein ist auf 15 Jahre befristet. Nach 15 Jahre verliert die Führerscheinkarte ihre Gültigkeit. Ihre Fahrerlaubnis bleibt jedoch bestehen, so dass Sie nur eine neue Karte benötigen (keine erneute Fahrprüfung o.ä.). Kosten: 10,00 €

Rechtsgrundlage:

§ 24a Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und Anlage zur FeV § 8e, § 24a Absatz 1 FeV

Die Führerscheinstelle ist Ansprechpartner für alle Fragen der Erteilung und des Entzugs von Fahrerlaubnissen. Darüber hinaus fallen Maßnahmen im Bereich des Punktesystems, Auffälligkeiten während der Probezeit und die Überprüfung der Kraftfahrtauglichkeit in diesen Aufgabenbereich.

**Falsche Berichterstattung zum Führerscheintausch:
Nur die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958 sind aktuell
betroffen – kein Erste-Hilfe-Nachweis erforderlich.**

In der medialen Berichterstattung zum Thema „Führerscheintausch“ ist der Eindruck entstanden, dass eine generelle Umtauschpflicht bis zum Stichtag 19.01.2022 besteht. Dies ist nicht der Fall. In einem ersten Schritt werden die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellten Papierführerscheine umgetauscht. Der Umtausch erfolgt gestaffelt nach dem jeweiligen Geburtsdatum der Fahrerin oder des Fahrers. Am 19. Januar 2022 läuft zuerst die Umtauschfrist für Personen ab, mit den Geburtsjahren von 1953 bis 1958.

Auch bezüglich der für den Umtausch erforderlichen Unterlagen ist in der Berichterstattung ein Fehler enthalten. Neben dem Antragsformular für den Umtausch, dem derzeitigen Führerschein (bei postalischer Beantragung eine Kopie), dem Personalausweis oder Reisepass (bei postalischer Beantragung Kopie) ist ein aktuelles biometrisches Lichtbild erforderlich. **Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs ist nicht erforderlich.** Auch ein Sehtest ist oftmals nicht erforderlich, wenn die Sehhilfauflage unverändert bleibt. **Alle Informationen können dem Antragsformular sowie der Übersicht entnommen werden.**

Zugang zur Führerscheinstelle

Um Sie im Haus als Kunde in Empfang nehmen zu können, vereinbaren Sie bitte vorab für sämtliche Anliegen im Rahmen der Erteilung einer Fahrerlaubnis einen Termin über das Online-Terminreservierungstool. Bitte buchen Sie hier einen verbindlichen Termin, wenn Sie einen Antrag auf erstmalige Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnisklasse, auf Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis stellen oder einen alten/abgelaufene Führerschein umtauschen möchten. Auch bei allgemeinen führerscheinrechtlichen Fragen, der Ausstellung von internationalen Führerscheinen sowie einem Personenbeförderungsnachweis/Taxischein sind Sie hier richtig. Wenn Sie nach Entzug oder Verzicht eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis beantragen, vereinbaren Sie bitte telefonisch oder per E-Mail einen Termin direkt mit der zuständigen Ansprechperson bei der Führerscheinstelle. Ebenso bei Maßnahmen innerhalb der Probezeit, nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (Punkte) sowie Eignungsbedenken und Fahrerlaubnisentzug. Bei konkreten Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führerscheinstelle unter folgenden Kontaktdaten:
Telefon: 07071 207-4380
E-Mail: fuehrerschein@kreis-tuebingen.de

Naldo



20 Jahre naldo: Wir schenken Ihnen eine Geburtstagstour!

Feiern Sie mit uns den 20-jährigen Geburtstag von naldo! Wir schenken allen Geburtstagskindern in 2022 an ihrem Geburtstag und am Tag danach eine kostenlose Geburtstagstour mit Bus & Bahn! Und damit Sie nicht alleine unterwegs sein müssen, darf Sie eine Person kostenlos begleiten.

Und so einfach geht's:

- Einfach einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis oder Reisepass) mitnehmen, vorzeigen und schon fahren Sie und eine Begleitperson an Ihrem Geburtstag und am Tag danach rund um die Uhr umsonst im gesamten naldo-Netz! Dies entspricht zwei Tagestickets Netz.
- Zusätzlich können Sie bis zu vier Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitnehmen.
- Dieses Angebot gilt für all diejenigen, die innerhalb des Verkehrsverbundes naldo wohnen.

Alle Informationen dazu finden sich auf www.naldo.de/20jahre

Wer uns auf www.naldo.de verrät, wie und wohin er denn seine Geburtstagsfahrt mit naldo unternommen hat und uns ein Bild hochlädt kann einen von vielen tollen Preisen gewinnen. Unter allen hochgeladenen Fotos werden monatlich Gewinner ausgelost. Teilnahmebedingungen: www.naldo.de/foto2022

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



Winterliches Sportvergnügen im Freien

In den vergangenen Wochen hat es uns Corona wieder mal nicht leicht gemacht – der Sportunterricht in der Halle ist auf Grund der neuen Vorgaben zurzeit nicht möglich... Doch davon haben wir an der Schönbuchschule uns nicht unterkriegen lassen. Ganz im Gegenteil!



Foto: Manuela Kircher

Seit dem 29.11.2021 verbringen Lehrer:innen und Kinder die Sportzeit einfach im Freien und genießen es, bei herrlichstem Winterwetter auf dem Schulhof zu spielen oder ins Schaichtal oder über die Felder zu spazieren. Dort gab und gibt es immer viel zu erleben: Als es geschneit hatte, haben die Kinder Schneemänner und -frauen gebaut und lustige Gesichter auf Baumstämmen

entdeckt. Wir haben an der Grillstelle gemeinsam Spiele gespielt und hatten während des Laufens auch mal Zeit unseren Gedanken nachzuhängen, die frische Luft einzuatmen und die Schönheit der Natur auf uns wirken lassen. Zurück in der Schule haben viele glückliche Kinder mit strahlenden Augen und roten Wangen festgestellt, dass dieses winterliche Sportvergnügen zu den besten Sportstunden zählt, die sie jemals hatten! :-)

Aimée Eckstein

16 Oskar-Schwenk-Schule Grund- und Realschule Waldenbuch



Bili-Kennenlernnachmittag an der OSS

Am 16. Dezember war es wieder so weit; 40 Viertklässler*innen erkundeten die OSS auf der Suche nach „Santa“. Hierbei durchliefen sie in Kleingruppen drei Räume, in welchen sich Santa gerne aufhält.



In „Santa's Workshop“ wurde Weihnachtliches hergestellt, im „Music Chamber“ weihnachtlich musiziert und in der „Travel Agency“ Santas Route durch die Welt geplant. Ganz nebenbei lernten die Schüler*innen so drei der vier Fächer kennen, die im bilingualen Zug der OSS als



Fotos: J. Stark

bilinguale Sachfächer unterrichtet werden. Begleitet wurden sie von „Santa's Little Helpers“. So konnten Fragen, die nur von waschechten Bili-Schüler*innen beantwortet werden können, direkt geklärt werden[1]. Zu guter Letzt wurden die Schüler*innen vom OSS Santa besucht und mit einem Bili-Giveaway beschenkt.

Nach diesem gelungenen Kennenlernnachmittag freuen wir uns auf ein Wiedersehen bei den Aufnahmegesprächen für den Bili-Zug.

Die Bili-Fachschaft der OSS

[1] Ein besonderer Dank gilt den Schüler*innen der 8a für ihren Einsatz als „Santa's Little Helpers“.

Weitere Schulnachrichten

Hybrid-Infotage an der Freien Evangelischen Schule Böblingen

Wenn Sie die FESBB näher kennenlernen möchten, sind Sie herzlich zu den beiden Infotagen am 29. Januar 2022 (Realschule und Werkrealschule) und am 5. Februar 2022 (Grundschule) eingeladen. Aufgrund der Corona-Lage können wir leider auch in diesem Jahr keine Infotage im gewohnten Format mit einem Vortrag, Schulhauserkundungen, verschiedenen Spiel- und Bastelangeboten für die Kinder sowie Gesprächsmöglichkeiten für die Eltern bei Kaffee und Kuchen anbieten. Stattdessen laden wir Sie herzlich zu einer **Hybrid-Veranstaltung** ein: Zum einen bieten wir **um 15:00 Uhr** einen **Online-Vortrag** an. In diesem werden die Schule und das pädagogische Konzept ausführlich vorgestellt. Anschließend bleibt noch ausreichend Zeit, um Fragen zu stellen. Zum anderen möchten wir Ihnen und Ihrem Kind trotz der aktuellen Situation ermöglichen, unser Schulgelände vor Ort zur erkunden. Deshalb können Sie ergänzend zum Online-Vortrag eine **individuelle Schulhausführung** am Vormittag zwischen 9:00 und 13:00 Uhr buchen. Den Zugangslink zum Online-Vortrag sowie die Details zur Buchung einer Schulhausführung finden Sie auf unserer Website www.fesbb.de.

Infotage

Realschule und Werkrealschule: Samstag 29.01.22

Grundschule: Samstag, 05.02.22

Anmeldung

Für das Schuljahr 2022/23 bis zum 15.02.22 (Klasse 5) bzw. 25.02.22 (Klasse 1). Bei freien Schulplätzen ist ein Einstieg in allen Klassenstufen auch während des Schuljahres möglich.

Kontakt

Freie Evangelische Schule Böblingen

Tübinger Straße 79

71032 Böblingen

Tel: 07031 - 4684270

Mail: sekretariat@fesbb.de

Internet: www.fesbb.de

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirche

Evang. Pfarramt, Kirchstraße 10, Tel. 520713,

Fax 520715

PfarrerIn Silvia Kreuser und Pfarrer Martin Kreuser.

Das Pfarramtsbüro ist besetzt Di, 15 - 18 Uhr + Do, Fr 9 - 12 Uhr. Mehr Infos unter www.evangelische-kirche-dettenhausen.de

Von Montag, 10. bis Sonntag, 23. Januar je einschließlich sind die Pfarrleute Kreuser auf Pastoralkolleg.

Vertretung in dringenden Fällen hat Pf. Knöller in Pfrondorf, Tel.: 07071 82127

Herzliche Einladung zum Gottesdienst 16. Januar um 10:00 Uhr **in der Johanneskirche** mit Pfarrerin Gabriele Duncker.

Das Opfer ist für Aufgaben unserer Kirchengemeinde bestimmt.